



Referenz-Nr.: ARE 17-1680

Kontakt: Franz Kistler, Sachbearbeiter Raumplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 42, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

1/2

## Revision kommunaler Erschliessungsplan – Genehmigung

Gemeinde **Wil**

- Massgebende - Erschliessungsplan (Akten-Nr. 345-21 / 28.2.2017) Mst. 1:5000  
Unterlagen - Bericht zum Erschliessungsplan (Akten-Nr. 345-22 / 28.2.2017)

### Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Das zeitliche Auslaufen des vorangehenden Erschliessungsplans aus dem Jahr 2003 erforderte eine Aktualisierung dieses Planungsinstruments. Nebst der Wasserversorgungsleitung zum Reservoir war in der ersten Vorlage der Neubau einer Abwasserleitung Buchenloo – Bühl (Klettgau / Deutschland) vorgesehen. Diese wurde an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 abgelehnt. In der neuen Vorlage ist deshalb keine Abwasserleitung mehr enthalten.

Festsetzung Die aktuelle Vorlage wurde mit einer Urnenabstimmung am 24. September 2017 festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 26. Oktober 2017 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. November 2017 ersuchte die Gemeinde Wil um Genehmigung der Vorlage.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Für die erste Erschliessungsetappe (Jahre 2017 bis 2024) sieht der Erschliessungsplan eine Wasser-Hauptleitung DN 250mm in der Schanzstrasse auf dem Abschnitt von der Abgrenzung des Baugebiets Im Berg bis zum Reservoir (Länge ca. 350m) vor. Für die zweite Erschliessungsetappe (Jahre 2025 bis 2031) sind keine Objekte enthalten.

Ergebnis der Genehmigungsprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 21. Juli 2016 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.



### **C. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Gemeinde Wil ist durch die Genehmigung nicht eschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde Wil zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Revision des kommunalen Erschliessungsplans, welche mit Urnenabstimmung vom 24. September 2017 festgesetzt wurde, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wil wird eingeladen
  - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
  - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen;
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Baurekursgericht und dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen.
- III. Mitteilung an
  - Gemeinde Wil (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von einem Dossier)
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Wasserbau
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 26. MRZ. 2018

**Amt für  
Raumentwicklung**  
Für den Auszug:

## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ Revision kommunaler Erschliessungsplan Inkraftsetzung

**Wil ZH.** Das Amt für Raumentwicklung hat am 26.03.2018 verfügt:  
Die Revision des kommunalen Erschliessungsplans, welche mit Urnenabstimmung vom 24. September 2017 festgesetzt wurde, wird genehmigt.  
Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 22. Mai 2018 ist kein Rechtsmittel gegen die Genehmigung ergriffen worden. Die Revision des kommunalen Erschliessungsplans tritt demnach am Tag nach dieser Publikation in Kraft.  
Gemeinderat Wil ZH

00238483